

Was tun nach einem Verkehrsunfall?

Erste Maßnahmen am Unfallort

1. Sofort anhalten, Warnblinkleuchte anstellen!
2. Unfallstelle sichern.
3. Rettungswagen rufen und Verletzten Erste Hilfe leisten.
4. Polizei rufen.
5. Beweise sichern (Fotografieren, Zeugen um Anschrift bitten).
6. Unfallprotokoll erstellen.
7. Kein Schuldanerkenntnis an der Unfallstelle.
8. Eventuell Automobilclub informieren und um Abschlepphilfe und weitere Tipps oder Hilfe bitten.
9. Vorsicht vor fingierten Unfällen und Abschlepphainen.

Schnellstmögliche Kontaktaufnahmen

1. Eigene Kraftfahrtversicherung informieren.
2. Gegnerische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung informieren; wenn nicht bekannt, bei Zentralruf der Autoversicherer das Kennzeichen des Gegners durchgeben (<https://zentralruf.de>).
3. Eventuell Verkehrsofopferhilfe e.V. informieren: bei Unfällen mit nicht ermittelten oder nicht versicherten Kfz, wenn das Kfz vorsätzlich und sonst widerrechtlich als „Tatwaffe“ eingesetzt wurde, der Autohaftpflichtversicherer insolvent wird und bei Unfällen im Ausland (<http://www.verkehrsofopferhilfe.de>).
4. Eventuell Deutsches Büro Grüne Karte e.V. informieren: bei Unfällen mit einem ausländischen Fahrzeug in Deutschland oder sonst grenzüberschreitendem Straßenverkehr innerhalb Europas (<http://www.gruene-karte.de>).

Weitere Informationspflichten prüfen

1. Arbeitgeber informieren?
2. Krankenversicherung informieren?
3. Unfallversicherung informieren?
4. Lebensversicherung (in Todesfällen) informieren?
5. Sozialversicherungsträger informieren?
6. Berufsgenossenschaft (wenn zugleich Arbeitsunfall) informieren?
7. Zulassungsstelle (bei Totalschaden) informieren?
8. Rechtsschutzversicherung/ Rechtsanwalt informieren?

Fragen rund um die Reparatur klären

Das Unfallfahrzeug in der Werkstatt

1. Reparatur oder Ersatzfahrzeug?
2. Abtretung der Ansprüche gegen die Versicherung?
3. Rückabtretung?
4. Mietwagen?
5. Sollte ein Sachverständiger beauftragt werden?

Verkehrszivilrecht

Verkehrsvertragsrecht

Die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs

Kfz-Kauf mit Ratenkreditvertrag und Restschuldversicherung.
Autoleasing.

Beispiel:

Sie kaufen ein Kfz und nehmen dazu einen Kredit auf.

Plötzlich erkranken Sie sehr schwer. Zahlt die Restschuldversicherung? Was ist, wenn Sie berufsunfähig werden?

Was ist mit den Raten, wenn Sie in einen Unfall verwickelt werden und das Fahrzeug einen Totalschaden hat?

Gewährleistungs- und Garantieansprüche beim Kfz-Kauf.

Beispiel:

Sie kaufen ein gebrauchtes Fahrzeug. Nach 2 Wochen bleiben Sie auf der Autobahn stehen, weil das Fahrzeug einen Motorschaden hat. Können Sie gegen den Verkäufer Gewährleistungsansprüche geltend machen? Was wäre, wenn Sie erst nach 8 Monaten mit einem Motorschaden liegen bleiben?

Automiete und Haftung für Schäden

Beispiel:

Sie mieten bei einer bekannten Autovermietungsfirma einen Transporter, um einen Umzug durchzuführen. Am Sonntag-Abend stellen Sie das Fahrzeug ohne jeden Schaden an die vereinbarte Stelle des Vermieters. Zwei Wochen später erhalten Sie vom Autovermieter eine Zahlungsaufforderung in Höhe von 879 € mit der Begründung, an dem Fahrzeug seien während Ihrer Mietzeit Schäden verursacht worden. Dafür sollen Sie nun Schadensersatz leisten. Was tun?

Verkehrsschadensersatzrecht

Haftungsquoten

Unfallregulierung, Festlegung der Haftungsquoten nach einem Verkehrsunfall.

Beispiel:

Verkehrsunfall. Sie hatten Vorfahrt. Ihr Unfallgegner hat Ihnen die Vorfahrt genommen. Trotzdem sollen Sie mit einer Quote von 30 % für allen Schäden mithafteten. Zu Recht?



Schadensersatz und Schmerzensgeld

Welche Schäden können geltend gemacht werden? Wann kann man Erwerbsausfallschaden, Haushaltshilfeschaden, Schmerzensgeldrente verlangen?

Beispiel:

Sie werden aufgrund Fremdvorschulden durch einen Unfall so schwer verletzt, dass sie erwerbsunfähig werden. Sie können aus der Mini-Erwerbslosenrente Ihre 3 Kinder nicht ernähren. Welche Schäden können Sie gegen den Unfallverursacher bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung gegenüber geltend machen.

Der Verkehrs-Zivilprozess

Titel. Wie kann man seine Schäden nach einem Verkehrsunfall durchsetzen?

Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei.

In Verkehrsunfallsachen kommt es oft zum Streit, weil um Haftungsanteile gerungen wird und die Versicherungen nicht immer schnell zahlen. Dabei braucht man das Geld meist dringend, um die Kfz-Reparatur durchführen zu lassen oder sich gar ein neues Auto kaufen zu können.

In diesen Fällen hilft oft nur noch der Weg zum Gericht. Ist der Schaden höher als 5.000 €, ist das Landgericht zuständig und es besteht Anwaltszwang.

Das Verkehrs-Bußgeld- bzw. -Ordnungswidrigkeitenrecht

Regelwidriges Verhalten im Straßenverkehr wird je nach Schwere des Verstoßes im Rahmen eines Verwarnungsgeldverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Strafverfahrens geahndet.

Ordnungswidrigkeiten im Verwarnungsgeldverfahren

Liegt lediglich ein geringfügiger Verkehrsverstoß (falsches Parken, geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitung), vor, kann die Verwaltungsbehörde gem. § 56 Abs.1 OWiG eine Verwarnung erteilen. Die Verwarnung ist ein Verkehrserziehungsmittel. Das Verwarnungsgeld beträgt je nach Regelverstoß zwischen 5 € und 55 €. Die Höhe des Verwarnungsgeldes wird im Bußgeldkatalog geregelt. Zahlt man das Verwarnungsgeld nicht innerhalb der Frist von einer Woche oder legt man gegen den Verwarnungsgeldbescheid Einspruch ein, erfolgt eine Überleitung in das Bußgeldverfahren.

Ordnungswidrigkeiten im Bußgeldverfahren

Im Bußgeldverfahren werden Ordnungswidrigkeiten (meist Verstöße gegen die StVO wie höhere Geschwindigkeitsüberschreitungen, Abstandsverkürzungen, Rotlichtverstöße, Blockierung der Rettungsgasse, Alkoholverstöße bis unter 1,1 % (ohne Unfall) oder Handyverstoß) durch die zuständige Behörde geahndet. Im Bußgeldverfahren muss man mit Bußgeld, Punkten im Flensburger Fahreignungsregister (FAER) und mit einem Fahrverbot von bis zu drei Monaten rechnen.

Das maximale Bußgeld gemäß OWiG liegt bei 1.000 Euro zuzüglich Verwaltungskosten.

Durch andere Gesetze, die auch im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehen, kann das Bußgeld höher ausfallen. So kann gemäß § 24a Absatz 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) für einen Verstoß gegen die 0,5 Promillegrenze eine Geldbuße von bis zu 3.000 Euro ausgesprochen werden.

Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene Einspruch einlegen. Es kommt daraufhin zu einem gerichtlichen Bußgeldverfahren.

Das Verkehrsstrafrecht

Bei schwerwiegenden Verkehrsverstößen (z.B. Fahrlässige Körperverletzung, Nötigung, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Trunkenheit im Verkehr, Straßenverkehrsgefährdung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz) liegt eine Straftat vor, die im Strafgesetzbuch (StGB), im StVG und im Pflichtversicherungsgesetz geregelt sind.

Verkehrsstrafataten werden - in Abgrenzung zu den Verkehrsordnungswidrigkeiten - von der Staatsanwaltschaft verfolgt. Diese stellt bei hinreichendem Tatverdacht entweder einen Antrag auf Strafbefehl beim Gericht oder erhebt Anklage.

Bei einer Verurteilung wird der Täter mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft. Der Richter kann außerdem ein Fahrverbot und/oder einen Fahrerlaubnisentzug verhängen. Das Gericht kann die Fahrerlaubnis auch vorläufig entziehen.

Das Verkehrsverwaltungsrecht

Erteilung, Entziehung und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis

Im Verkehrsverwaltungsrecht geht es meist um Erteilung, Entziehung und Wiedererlangung von Fahrerlaubnis und Führerschein, z.B. nach Alkohol oder Drogen evtl. nach MPU, Fahrtenbuchauflage.

Das Verkehrsversicherungsrecht

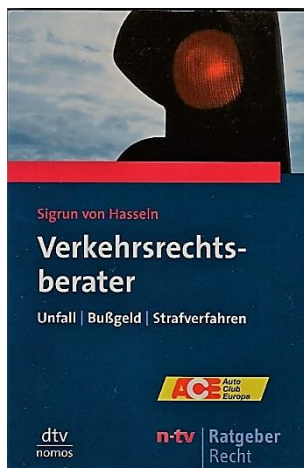
Rund um die Kraftfahrtversicherung

Hier geht es um den Abschluss und die Gestaltung des Pflichtversicherungsvertrages sowie der Teilkasko- und der Vollkaskoversicherung.

Das Verkehrssteuer(straf-)recht

Hier geht es um die Festsetzung der richtigen Kfz-Steuer. So unterliegen Pkw mit Erstzulassung ab 01.07.2009 der neuen Kfz-Steuer. Die neue Kfz-Steuer-Berechnung berücksichtigt auch die CO2-Emission.

Fachberatung und Fachvertretung in der Kanzlei v. Hasseln-Grindel



Rechtsanwältin von Hasseln-Grindel ist eine ausgewiesene Expertin im Straßenverkehrsrecht.

In über 40 Dienstjahren bei der Justiz war sie mit dem Verkehrsrecht sowohl als Staatsanwältin an drei Staatsanwaltschaften als auch bei Gericht als Ermittlungsrichterin, als Bußgeldrichterin, als Strafrichterin und als Zivilrichterin befasst, und zwar bei Amtsgerichten, bei Landgerichten und bei zwei Oberlandesgerichten.

Auch als Rechtsanwältin berät sie fast täglich mehrere Mandanten aus dem Bereich des Straßenverkehrsrechts.

Rechtsanwältin von Hasseln-Grindel ist zudem Autorin des beliebten Verkehrsrechtsberaters (1. Auflage 1997, 2. Auflage 2007).